

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 16. März 1994

### 762. Nutzungsplanung Winterthur (Änderung)

Am 25. Oktober 1993 hat der Grosse Gemeinderat der Stadt Winterthur die kommunale Nutzungsplanung geändert und für das Sulzerareal eine neue baurechtliche Grundordnung festgesetzt. Gegen diesen Beschluss wurde kein Rechtsmittel eingelegt.

Mit der Änderung der Nutzungsplanung wurden zwei Teilbereiche des Sulzerareals von der Industriezone in eine neu geschaffene Zentrumszone Z7 umgezont. Die Bauordnung wurde entsprechend ergänzt. Ein Ergänzungsplan zum Zonenplan regelt die Wohnanteile in den vier Teilbereichen der Zentrumszone. Mit der vorliegenden baurechtlichen Grundordnung werden die Voraussetzungen für die Ausarbeitung von Gestaltungsplänen für die Neuüberbauung einzelner Teilbereiche des Sulzerareals Stadtmitte geschaffen. Die Vorlage ist angemessen, recht- und zweckmässig.

Auf die gleichzeitige Anpassung der Bau- und Zonenordnung an das am 1. September 1991 revidierte Planungs- und Baugesetz wurde verzichtet. Der Stadtrat hat dazu dem Grossen Gemeinderat eine separate Vorlage unterbreitet, die gegenwärtig in der zuständigen Gemeinderatskommission beraten wird. Die Änderung der baurechtlichen Grundordnung für das Sulzerareal gilt deshalb nicht als nächste Revision der Bau- und Zonenordnung im Sinne von Art. III des Gesetzes über die Änderung des PBG vom 1. September 1991.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die vom Grossen Gemeinderat der Stadt Winterthur am 25. Oktober 1993 festgesetzte baurechtliche Grundordnung für das Sulzerareal wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur, 8402 Winterthur (unter Beilage von fünf mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplaren der baurechtlichen Grundordnung), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 16. März 1994



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Roggwiller